OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500943/6/Kü/MG

Datum:
Linz, 19. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 25. Oktober 2024, GZ: BHSE/924150001477/24, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 425 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren reduzieren sich auf 42,50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. Oktober 2024, GZ: BHSE/924150001477/24, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 1 Z 1 iVm § 15 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 eine Geldstrafe von 850 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Stunden verhängt.

Der Bf wird angelastet, am 2. Juli 2024 in B__, Nr. bbb, in der Wiese, östlicher Bereich des Grst. Nr. aaa, KG B__, gefährliche Abfälle gelagert zu haben, obwohl gefährliche Abfälle außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen. Zum angeführten Zeitpunkt wurde folgender Abfall vorgefunden: mehrere Welldachplatten aus Asbestzement und 2 Benzinrasenmäher-Traktoren (Marken: Gardol und Murrai 10/30) in der Wiese.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der die Bf die Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt. Begründend wurde ausgeführt, dass sie die Welldachplatten entsorgt habe und die Traktoren nicht ihr gehören würden.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 18. November 2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. April 2025, an welcher die Bf persönlich teilgenommen hat. Die belangte Behörde war zur mündlichen Verhandlung entschuldigt.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat die Bf erklärt, dass sie die Welldachplatten bereits entsorgt habe und sie auch, obwohl die Traktoren vom Vorbesitzer stammen, beabsichtigt, die Traktoren zu entsorgen. Aus diesem Grund hat die Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung ihre Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt und beantragt aufgrund der vorliegenden Milderungsgründe die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe im größtmöglichen Ausmaß zu reduzieren.

II. In rechtlicher Hinsicht ist folgendes auszuführen:

II.1. Da die Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung die Beschwerde auf das Strafausmaß eingeschränkt hat, ist der Schuldspruch des angefochtenen Straferkenntnisses in Rechtskraft erwachsen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit der angefochtenen Entscheidung hat daher zu unterbleiben.

II.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

II.3. Im konkreten Fall ist die Strafe gemäß § 79 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 zu bemessen, wobei ein Strafrahmen von 850 bis 41.200 Euro vorgegeben ist. Der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rechtsprechung aus, dass hinsichtlich der Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung gemäß § 20 VStG nicht die Anzahl der Milderungsgründe ausschlaggebend ist, sondern deren Gewichtung im Verhältnis zu allfällig vorhandenen Erschwerungsgründen.

Die belangte Behörde hat in der Begründung zur Strafbemessung angegeben, dass mangels einschlägiger verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen mit dem Verhängen der Mindeststrafe das Auslangen gefunden werden konnte.

Im gegenständlichen Fall ist von Bedeutung, dass die Bf im Laufe des Beschwerdeverfahren eine Entsorgung der Gegenstände vorgenommen hat und damit eine Beeinträchtigung geschützter Interessen nicht mehr gegeben ist. Zudem hat sich die Bf gegenüber dem erkennenden Richter in der Verhandlung einsichtig, kooperationsbereit und geständig gezeigt.

In Ansehung des § 19 VStG kommen im konkreten Fall der Bf folgende Milderungsgründe zugute: verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit, bisheriger ordentlicher Lebenswandel, geständiges und einsichtiges Verhalten hinsichtlich des Tatvorwurfes (dass es sich um gefährliche Abfälle handelt und eine Entfernung rasch erforderlich ist, was sich auch in der Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe gezeigt hat) und vor allem die zeitnahe Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes durch Entfernung der Abfälle. Gerade diesem Umstand kommt erhebliche Bedeutung zu, sodass dieser Aspekt besonders ins Gewicht fällt. Das Ziel, das die Behörde durch den Behandlungsauftrag und das Straferkenntnis erreichen wollte, nämlich die Entsorgung der Abfälle, wurde umgesetzt. Dadurch, dass infolge der Beseitigung die potentielle Umweltgefahr nun nicht mehr vorliegt und der rechtswidrige Zustand durch die Bf beseitigt wurde und sie sich von Beginn an diesbezüglich kooperationsbereit gezeigt hat, ist ein gewichtiger Grund, der im Rahmen der Strafbemessung zugunsten der Bf zu werten ist. Auch die gänzliche Unbescholtenheit des Bf und ihr geständiges und einsichtiges Verhalten sind bedeutende mildernde Umstände. Demgegenüber sind auch im Beschwerdeverfahren keine Erschwerungsgründe hervorgekommen. Insgesamt kann sohin den aufgelisteten Milderungsgründen jenes Gewicht beigemessen werden, welches für die Annahme reicht, dass diese als beträchtlich überwiegend zu bewerten sind. Mithin erscheint es gerechtfertigt, in Anwendung des § 20 VStG die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe im größtmöglichen Ausmaß zu reduzieren. Bezogen auf die persönlichen Verhältnisse der Bf ist auch mit dieser Strafe der Bf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens vor Augen geführt und wird auch diese Strafe sohin spezialpräventiven als auch generalpräventiven Überlegungen gerecht.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

II.4. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Da die Bf mit ihrer Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe teilweise durchgedrungen ist, sind für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht keine Kosten aufzuerlegen. Die behördlichen Verfahrenskosten wurden entsprechend herabgesetzt, wobei gemäß § 64 Abs. 2 VStG der Verfahrenskostenbeitrag mit 10 % der verhängten Strafe zu bemessen ist.

III. Abschließend wird die Bf auf die Möglichkeit hingewiesen bei der belangten Behörde einer Ratenzahlung bzw. einen Zahlungsaufschub zur Begleichung der Geldstrafe zu beantragen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu. Die Frage, ob im konkreten Fall die Milderungsgründe erheblich überwiegen stellt ebenfalls keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar, sondern handelt es sich dabei nur um die Einzelfallgerechtigkeit berührende Wertungsfragen (vgl. VwGH 05.03.2015, Ra 2015/02/0027).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger